

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landes-Gleichbehandlungsgesetz – Bgld. L-GBG, LGBI. Nr. 59/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 18/2010, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts diskriminiert wird.“

2. In § 18 Abs. 3 wird die Zahl „720“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.

3. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Frauenförderprogramm der Landesregierung ist als Verordnung im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.“

4. Dem § 41 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten § 3a Abs. 4, § 18 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Durch eine Novelle zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 6/2011, wurde das Schutzniveau in den Fällen geschlechtsspezifischer Diskriminierung durch Erhöhung des Schadenersatzes bei (sexueller) Belästigung und durch Klarstellungen und Anpassungen im Zusammenhang mit dem Urteil des EuGH vom 17.7.2008, Rs C-303/06 (Fall „Coleman“) für den Bereich der Bundesbediensteten sowie der Landeslehrerinnen und Landeslehrer angehoben.

Ziel und Inhalt:

Anpassung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes an die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2011 vorgenommenen Änderungen im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz im Interesse der Gleichstellung der Landes- und Gemeindebediensteten mit den Bundesbediensteten sowie den Landeslehrerinnen und Landeslehrern.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe dazu die finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch Z 1 des Entwurfs erfolgt eine Anpassung an die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs. Durch die übrigen vorgeschlagenen Änderungen werden Rechtsvorschriften der EU nicht berührt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Anlass und Inhalt des Entwurfs

1. Verbesserung der abschreckenden Wirkung des Schadenersatzes bei Belästigung und sexueller Belästigung durch Anhebung des Ersatzbeitrags von derzeit 720 Euro auf 1 000 Euro.
2. Einbeziehung von solchen Personen in den Schutzbereich des Gesetzes, die wegen des Geschlechts einer anderen Person deshalb diskriminiert werden, weil sie zu dieser in einem Naheverhältnis stehen (Diskriminierung durch Assoziierung).
3. Klarstellung, dass das von der Landesregierung zu erlassende Frauenförderprogramm rechtlich als Verordnung zu qualifizieren ist.

B. Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten für das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände können sich aus der Erhöhung der Entschädigungsleistungen wegen Belästigung oder sexueller Belästigung ergeben. Allerdings sind die Schadenersatzregelungen im Landes-Gleichbehandlungsgesetz bislang noch nie zum Tragen gekommen, sodass schon mangels Anlassfällen mit keinen Aufwandsveränderungen zu rechnen ist. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Verwaltung - wie schon bisher - gesetzeskonform vorgeht und daher auch aus diesem Grund die Erhöhung des Schadenersatzes zu keiner Mehrbelastung des Landes oder der Gemeinden führt.

C. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 3a Abs. 4):

Durch das Urteil des EuGH im Falle „Coleman“ (17.7.2008, Rs C-303/06) wurde zu Recht erkannt, dass es auch Fälle der Diskriminierung durch Assoziierung gibt, sodass der Schutz des Gleichstellungsrechts auch auf Personen auszudehnen ist, welche zwar keine der vom Gesetz erfassten Diskriminierungsgründe aufweisen bzw. unterliegen, jedoch durch ein „Naheverhältnis“ zu einer diskriminierten Person ebenfalls diskriminiert werden.

Ist nachgewiesen, dass die Benachteiligung und Belästigung der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers wegen der Behinderung eines Kindes erfolgt, für das sie oder er im Wesentlichen Pflegeleistungen erbringt, deren es bedarf, so verstößt auch eine solche Behandlung gegen das Verbot der unmittelbaren Diskriminierung und Belästigung (Diskriminierung durch Assoziierung).

Der Europäische Gerichtshof stützt sich bei seiner Argumentation auch auf die Textierung der Richtlinie, die jede Diskriminierung wegen eines in der Richtlinie aufgelisteten Merkmals verbietet. Diese Ausführungen können nicht auf das Merkmal der Behinderung beschränkt werden, sondern gelten für alle auf Art. 13 EGV (nunmehr Art. 16 AEUV) basierende Merkmale. Dieser Schluss ergibt sich auch aus der englischen Textierung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Antirassismusrichtlinie) und der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Gleichbehandlungsrichtlinie), die in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2000/78/EG den Wortlaut „on grounds of“ verwenden.

In Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union und der Judikatur des europäischen Gerichtshofes soll nunmehr klargestellt werden, dass sich der Schutz des Gleichbehandlungsgesetzes deswegen auch auf jene Personen erstreckt, die in einem „Naheverhältnis“ zu jener Person stehen, die das diskriminierende Merkmal aufweist.

Der Begriff „Naheverhältnis“ geht über familiäre Beziehungen hinaus und erfasst auch ein auf persönlicher Freundschaft und Schutzbefohlenheit basierendes Naheverhältnis. Das Naheverhältnis bezieht sich nicht nur auf bestehende rechtliche Verpflichtungen (zB Fürsorgepflicht der Eltern für ihr Kind oder zwischen Ehegatten) sondern auch auf allgemein verständliche soziale und moralische Beistandspflichten. Erfasst sind demnach Angehörige, Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner und Freundinnen bzw. Freunde, aber auch zB das Verhältnis zwischen Lehrerin bzw. Lehrer und Schülerin bzw. Schüler.

Bei Arbeitskolleginnen und -kollegen ist nicht von vornherein von einem persönlichen Naheverhältnis auszugehen. Hier ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob ein persönliches Naheverhältnis vorliegt. Flüchtige Bekanntschaften fallen nicht in den Schutzbereich der Bestimmung.

Der Schutz vor Diskriminierung erstreckt sich auf unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung oder Belästigung. Eine sexuelle Belästigung in Form einer Diskriminierung durch Assoziierung erscheint nicht möglich, da hier keine Fallgestaltungen vorstellbar sind. Im Bereich der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts ist zB eine Diskriminierung auf Grund eines Naheverhältnisses zu einer Transgenderperson als Fallgestaltung denkbar.

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 3):

Der Schadenersatz bei der (sexuellen) Belästigung wird aus Gründen der Generalprävention sowie auch deshalb angehoben, um die Pönalisierung dieser Delikte ganz besonders zu betonen.

Zu Z 3 (§ 34 Abs. 1):

Es handelt sich um eine Klarstellung betreffend die Rechtsqualität von Frauenförderprogrammen. Diese sind - soweit sie von der Landesregierung erlassen werden - Verordnungen, die - was auch derzeit schon praktiziert wird - im Landesgesetzblatt kundzumachen sind.

Zu Z 4 (§ 41 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.